

Kaufleute und Bauernstand überhaupt erst hervorgehen ließ¹⁰⁾. Es liegt nun in der Konsequenz der Dinge, wenn neben den Vorzügen auch die Schwächen dieser Darstellungen in Bosls Werk bedeutend wuchtiger in Erscheinung treten. So vermag er an einer Stelle zu erörtern, welche Mittel die staufischen Könige gehabt hätten, „ihren bewußt gewollten gesamtdeutschen Staat zu errichten“¹¹⁾, oder er behauptet, daß sie „den Grund zur flächenstaatlichen Entwicklung des Reiches“ hätten legen wollen¹²⁾. Und wenn es schließlich gar heißt, „der salisch-staufische Versuch, mit Hilfe der Reichsbeamtenschaft der Dienstmänner einen modernen deutschen Einheitsstaat aufzubauen“, sei Stückwerk geblieben, doch hätten die Territorien den „Gedanken moderner Staatlichkeit“ in das 19. Jh. hinübergerettet, „das sich auf die große Tradition des hochma. Kaiserreiches zunächst in romantischer Geisteshaltung und dann in Tat und Wirklichkeit wieder besann“¹³⁾ — dann wird sofort deutlich, daß den deutschen Königen des 12. und 13. Jhs — deren staatsmännische Begabung im Einzelfall übrigens keineswegs angezweifelt werden soll — eine „Staatsplanung“ zugeschrieben wird, die im Grunde genommen Jahrhunderte überspringt und damit historisch wenig glaubhaft wirkt. Schon in einer der ersten Besprechungen, die Bosls Werk gewidmet wurden, hat Jordan den hier entwickelten Begriff der „staufischen Staatsplanung“ als „übersteigert“ bezeichnet¹⁴⁾; er hätte sich wohl noch schärfer ausgedrückt, wenn er gewußt hätte, daß die weittragenden Schlußfolgerungen Bosls auf einem keineswegs durchweg festen und unangreifbaren Fundament errichtet worden sind. Es läßt sich nämlich zeigen, daß Bosl von dem ungeschriebenen Rechte jedes Autors, den von ihm behandelten Gegenstand — in diesem Falle die Reichsdienstmannschaft — auf Kosten anderer geschichtlicher Erscheinungen in den Vordergrund zu rücken, gelegentlich etwas unvorsichtigen Gebrauch gemacht hat und in seiner Beweisführung nicht ganz korrekt gewesen ist. Sind die Folgen im Einzelfall auch nicht beträchtlich, so nötigt die wiederholte Erfahrung doch zu einer gewissen Reserve auch gegenüber den zusammenfassenden Ergebnissen des Werkes.

Doch wenden wir uns der Kritik im einzelnen zu.

¹⁰⁾ Territorialwirtschaft u. Stadtwirtschaft (HZ. Beiheft 24, 1932) bes. S. 17 f., 25 ff., 37. — Vgl. zur Kritik F. Rörig, „Territorialwirtschaft u. Stadtwirtschaft“, HZ. 150 (1934) 457—84.

¹¹⁾ 2, 437. — Alle Hervorhebungen in diesen Zitaten stammen von mir.

¹²⁾ 2, 617.

¹³⁾ 2, 601.

¹⁴⁾ DLZ. 72 (1951) 416.